



55. determina a contrarre“
Dekret des Direktors zwecks Ankauf einer Lieferung (Ankauf Baggararbeiten –
Entfernung von Wurzelstöcken) Öffentliche Aufträge

Die Führungskraft der Fachschulen für Hauswirtschaft und Ernährung Dietenheim und für Landwirtschaft 'Mair am Hof'
mit Sitz in Dietenheim

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Legislativdekret Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a), vorsieht, dass Aufträge, welche Lieferungen und Dienstleistungen unter 40.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, zum Gegenstand haben, mittels Direktvergabe vergeben werden können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen und

hat festgestellt, dass die auf beiliegenden Kostenvoranschlag angeführten **Ankauf Baggararbeiten – Entfernung von Wurzelstöcken** benötigt wird und deshalb durchgeführt werden soll,

Für das Entfernen alter Wurzelstöcke und die Wiederherstellung der entsprechenden Flächen benötigt die Schule ein Unternehmen, das diese Arbeiten mit dem Einsatz eines kleinen Baggers fachgerecht durchführen kann. Drei Unternehmen wurden diesbzgl. angesprochen. Zwei der Unternehmen (Unternehmen Moser und Unternehmen Huber und Feichter haben kein Angebot erstellt, da dieser Auftrag für sie zu wenig gewinnbringend ist und sie außerdem nicht den gesamten Auftrag durchführen können. Das Unternehmen „Stoan“ des Pernthaler Alois hat uns hingegen ein Angebot gesendet, das die gesamten Arbeitsschritte abdeckt. Das Unternehmen hat in der Vergangenheit bereits einige Arbeiten zufriedenstellend durchgeführt und erhält somit diesen Auftrag.

hat festgestellt, dass der Preis **Ankauf Baggararbeiten – Entfernung von Wurzelstöcken** – 1.884,90 € beträgt, für den Ankauf keine aktive Konvention des Landes besteht und es keine Referenz oder Richtpreise des Landes für die Sachen, die angekauft werden sollen, gibt und das Unternehmen **Stoan srls – Solofra (AV)** als Vertragspartner in Frage kommt;



hat festgestellt, dass die Bestellung unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen (CIG, Durc, subjektive Voraussetzungen) durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2022 getätigt wird und
verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen, mit dem Unternehmen Stoan srls – Solofra (V) einen Vertrag zur Lieferung Ankauf Baggerarbeiten – Entfernung von Wurzelstöcken gemäß beiliegendem Angebot über 1.884,90 Euro abzuschließen.

Die Direktorin
Gertraud Aschbacher
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)